

Berlin, 9. Juni 2011

I 7. Beitragsordnung

It. Beschluss des Präsidiums vom 29.11.2007

Präambel

Lt. § 13 (2) der Satzung des DRV sind bei der Veranlagung der Genossenschaftsverbände (§ 6 Ziff. 1) deren Mitglieder (§ 6 Ziff. 2, 3 und 4) entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung zu berücksichtigen und die Beiträge der Mitglieder nach § 6 Ziff. 5 und 6 unmittelbar zu erheben.

Den nachfolgend beschriebenen Regelungen liegt der Beschluss des Präsidiums vom 29.11.2007 zugrunde.

Festbeitrag

Die Genossenschaftsverbände entrichten an den DRV für den Zeitraum von 2008 bis 2012 jährlich einen Festbeitrag. Basis des Festbeitrages ist die für das Jahr 2007 beschlossene Berechnungsgrundlage. Die Regelungen für Agrargenossenschaften und für Bundeszentralen bleiben hiervon unberührt.

Verändert sich der finanzielle Bedarf des DRV aufgrund von außergewöhnlichen Umständen oder unvorhersehbaren Belastungen die zum Zeitpunkt der Festlegung des Festbeitrages durch das Präsidium nicht zu erwarten waren, erfolgt eine Anpassung während des laufenden Zeitraumes gemäß Ziff. 2. Eine entsprechende Überprüfung des finanziellen Bedarfs erfolgt jährlich durch den DRV. Die Beschlussfassung über eine Anpassung obliegt dem Präsidium des DRV.

Im Jahr vor Ablauf des Zeitraumes für den Festbeitrag entscheidet das Präsidium über die Festsetzung des künftigen Festbeitrages einschließlich der Festlegung des weiteren Zeitraumes. Basis ist der für das letzte Jahr vor Ablauf des Zeitraumes festgesetzte Beitrag.

Grundsätze für die Beitragsbemessung bei den Genossenschaftsverbänden

Grundlage der Beitragsbemessung für die Genossenschaftsverbände sind die Umsatzerlöse und die Bruttoerträge deren Mitglieder (§ 6 Ziff. 2, 3 und 4 der DRV-Satzung). Eine Ausnahme gilt für die sonstigen Molkereigenossenschaften (Milchliefergenossenschaften und sonstige milchwirt-

schaftliche Unternehmen), die nicht zu den Milchverarbeitungsunternehmen zählen. Bei diesen werden nur die Bruttoerträge und nicht die Umsätze einbezogen.

Die Beitragsrechnung basiert jeweils auf dem entsprechend Abs. 1 aktuell verfügbaren Datenmaterial und für die einzelnen Gruppen auf dem gleichen Jahr.

Veränderungen im Mitgliederbestand der Genossenschaftsverbände bleiben unberücksichtigt.

Für die Gruppe der Agrargenossenschaften wird vom Präsidium ergänzend zu dem in Ziffer 1 geregelten Beitrag über einen Festbetrag entschieden, der entsprechend dem zahlenmäßigen Anteil der Genossenschaftsverbände an den Agrargenossenschaften aufgeteilt wird. Der daraus ermittelte Festbetrag wird dem Festbeitrag nach Ziffer 1 hinzugerechnet.

Bemessungsgrundlage für die einzelnen Gruppen

Zentralen des Warenbereichs

Umsätze und Bruttoerträge werden den Jahresabschlüssen bzw. den Sondererhebungen der einzelnen Mitgliedsunternehmen entnommen.

Primärgenossenschaften

Umsätze und Bruttoerträge werden nach Genossenschaftsgruppen von den Verbänden auf Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse zusammengefasst und dem DRV eingereicht.

Beitragsschlüssel

Die Prozentsätze der Umsätze und der Bruttoerträge dieser beiden Gruppen aus allen Verbänden werden je Gruppe addiert. Die Gesamtgruppe der addierten Prozentsätze ergibt 400%. Diese 400% werden wiederum gleich 100 % gesetzt und die Prozentsätze der Verbände entsprechend errechnet. Um eine zu starke Belastung einzelner Verbände zu vermeiden, wurde folgender Degressionsschlüssel eingeführt:

bis 6 % = 100 %; bis 12 % = 80 %; bis 18 % = 60 %, über 18 % = 40 %.

Sonderregelungen

Finden während des Zeitabstandes zwischen statistischer Erfassung der Grunddaten und der Festlegung der Beiträge verbandsübergreifende Fusionen (z. B. von Zentralen) statt, mit der Folge wesentlicher Änderungen der Basisgrundlage, so wird dies bilateral zwischen den betreffenden Verbänden geregelt.

Für eventuelle Extremfälle in diesem Zeitraum (z. B. Zusammenbrüche großer Unternehmen oder Ausscheiden sehr großer Unternehmen) sind Sonderregelungen hinsichtlich der Korrektur der Berechnungsbasis möglich.

Grundsätze für die Beitragsbemessung der Mitglieder nach § 6 Ziff. 5 und 6

Für die Bundeszentralen der ländlichen Genossenschaften und die sonstigen Zentralinstitutionen und Vermarktungseinrichtungen, deren Mitgliedschaft im Interesse des Verbandes liegt (§ 6 Ziff. 5 und 6 der Satzung des DRV), entscheidet das Präsidium des DRV jährlich über unternehmensbezogene Festbeträge.